

# **Förderung der rheinland-pfälzischen Heilbäder und Kurorte zur Standortsicherung und Qualitätssteigerung**

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

vom 01.08.2008

## **Einleitung**

Die Marktsituation für die Kurorte und Heilbäder in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren dramatisch verändert. Sie befinden sich aufgrund der strukturellen Reformen im Gesundheitsbereich und der starken Rückgänge im Sozialkurbereich in einem Umorientierungsprozess. Der anhaltende Strukturwandel und ein hoher Wettbewerbsdruck um die privatzahlenden (Gesundheits-) Touristen stellt die Heilbäder und Kurorte vor große Herausforderungen. Diesen stehen Chancen durch die demografische Entwicklung, das zunehmende Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung und die zunehmende Bedeutung von Prävention gegenüber. Die Kurorte und Heilbäder in Rheinland-Pfalz sind aufgefordert, sich auf die veränderten Bedingungen mit wettbewerbsbetonten und effizienten Angebots- und Vermarktungskonzepten einzustellen. Vor allem im Marketing kommt der Vernetzung verschiedenster Akteure eine wichtige Rolle zu. In einzelnen Fällen kann die erforderliche Marktorientierung auch eine Neuausrichtung eines Kurortes notwendig machen.

Aufgrund des § 18 Abs. 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 80), BS 6022-1, ergeht im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium folgende Richtlinie zur Förderung der rheinland-pfälzischen Heilbäder und Kurorte zur Standortsicherung und Qualitätssteigerung:

## **1. Zuwendungszweck**

1.1. Die Zuwendungen sind zur Standortsicherung, Qualitätssteigerung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in den Heilbädern und Kurorten bestimmt. Hierfür sind in Kurorten und Heilbädern im Land Rheinland-Pfalz besondere Maßnahmen durchzuführen,

- um ein qualitativ hochwertiges und marktgerechtes Angebot in den Bereichen Kur, Prävention, Gesundheitstourismus und Tourismus zu schaffen oder das entsprechende Angebot zu verbessern,
- die zur Erarbeitung von besonderen spezifischen Merkmalen für die einzelnen Kurorte und deren Profilierung einen Beitrag leisten,
- die zur Verbesserung der Marktposition geeignet sind.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unterstützt die Heilbäder und Kurorte bei der Durchführung von Maßnahmen in diesen Bereichen, sofern ein nachhaltig positiver Effekt auf die Gäste- und Übernachtungszahlen zu erwarten ist.

tungszahlen bzw. die Wirtschaftskraft der Region zu erwarten ist. Infrastrukturprojekte können auch in öffentlich-privater Partnerschaft realisiert werden. Dabei werden Maßnahmen nicht gefördert, die eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem gewerblichen Bereich zur Folge hätten. Die Anforderungen der Barrierefreiheit sind bei der Vorhabenplanung, wo immer dies sinnvoll ist, zu berücksichtigen.

- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind:

- 2.1. die Neuerrichtung, Modernisierung und Attraktivierung von kur- und präventionsspezifischen, gesundheitstouristischen und touristischen Infrastruktureinrichtungen,
- 2.2. Investitionen zur wetterunabhängigen Verbindung bestehender Einrichtungen,
- 2.3. die Durchführung von Marketingmaßnahmen,
- 2.4. die Erarbeitung von Marktanalysen und Konzepten.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1. Kommunale Gebietskörperschaften, die nach dem Landesgesetz über die Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten und Fremdenverkehrsgemeinden (Kurortegesetz) vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 745) in der jeweils gültigen Fassung als Heilbad, Kneipp-Heilbad, Felke-Heilbad, Kneipp-Kurort, Felke-Kurort, heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb anerkannt sind,
- 3.2. juristische Personen, an denen kommunale Gebietskörperschaften nach Nummer 3.1 beteiligt sind, sofern sie mit Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften Maßnahmen durchführen, die für die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Heilbäder und Kurorte von wesentlicher Bedeutung sind,
- 3.3. private Träger für Vorhaben von Kurorten nach Nummer 3.1 im Einvernehmen mit der kommunalen Gebietskörperschaft.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.3. erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379/5 (EG) vom 28. Dezember 2006) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2. Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Beginn des

Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

- 4.3. Für die unter Nr. 2.1. und Nr. 2.2. genannten Maßnahmen hat der Maßnahmenträger gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen, dass die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse vorliegen.
- 4.4. Für die unter Nr. 2.4 genannten Maßnahmen hat der Maßnahmenträger gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen, dass die mit der Erstellung der Marktanalysen und Konzepte beauftragten Unternehmen über einschlägige Qualifikationen und Referenzen verfügen.
- 4.5. Die unter Nr. 2.1. und Nr. 2.2. genannten Maßnahmen sind auf öffentlichem Gelände durchzuführen. Ersatzweise kann auch eine Investition auf nichtöffentlichen Flächen erfolgen, wenn der Maßnahmeträger die zweckentsprechende Nutzung durch eine Dienstbarkeit für die Dauer der Zweckbindungsfrist sicherstellt.
- 4.6. Der Maßnahmeträger muss einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 v.H. der förderfähigen Kosten aufbringen.
- 4.7. Die förderfähigen Kosten einer Maßnahme nach Nr. 2.1., Nr. 2.2. und Nr. 2.3. müssen mindestens 25.000 Euro betragen.
- 4.8. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss bei Antragstellung gesichert sein. Dies ist durch eine positive kommunalaufsichtliche Stellungnahme bzw. eine Vollfinanzierungsbestätigung der Hausbank auf der Basis des Finanzierungsplanes zu belegen.
- 4.9. Für Maßnahmen nach Nr. 2.1. und Nr. 2.2. ist eine umfassende Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen, die neben den einmaligen Investitionskosten auch die zu erwartenden Einnahmen und Folgekosten (Pflege, Unterhalt einschließlich der erforderlichen Marketingkosten) berücksichtigt.
- 4.10. Maßnahmen nach Nr. 2.1. und Nr. 2.2. dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen (Infrastruktur). Soweit Einnahmen aus der geförderten Maßnahme erzielt werden, sind diese ausschließlich zur Deckung laufender Betriebsausgaben, Erhaltungsaufwendungen oder Reinvestitionen an der geförderten Einrichtung einzusetzen.
- 4.11. Für Maßnahmen nach 2.1., 2.2. und 2.3. ist eine Entwicklungsstrategie bzw. ein Entwicklungskonzept für den Kurort oder die Kurorte vorzulegen, das auch die besonderen Merkmale zur Profilierung des Ortes bzw. der Orte herausstellt.
- 4.12. Für Marketingmaßnahmen nach Nr. 2.3. ist von den Antragstellern eine positive Stellungnahme der Rheinland-Pfalz-Tourismus GmbH vorzulegen.
- 4.13. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind die einschlägigen haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten (insbesondere Landeshaushaltsordnung - LHO - bzw. Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -, §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -, Vergabeverordnung - VgV -, Vergabe- und Vertrags-

ordnung für Bauleistungen - VOB/A -, Verdingungsordnung für Leistungen - VOL/A - und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF -).

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Die Zuwendung zu förderfähigen Maßnahmen kann bis zu 80 v.H. der förderfähigen Kosten betragen.
- 5.3. Eigenleistungen des Maßnahmeträgers und Aufwendungen der Verwaltung kommunaler Gebietskörperschaften sind nicht förderfähig.
- 5.4. Nicht in die Förderung einbezogen werden insbesondere Kosten für einen evtl. Grundstückserwerb oder für Grunddienstbarkeiten sowie Kosten für die Bauleitplanung, für Wohnräume von Bediensteten und die Mehrwertsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz gewährt wurde.

## **6. Verfahren**

- 6.1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind mit Formblatt beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Bewilligungsbehörde) einzureichen.
- 6.2. Bei Zuwendungen bis zu 100.000 Euro genügt als Verwendungsnachweis eine Erklärung des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters, Landrats bzw. des Vertreters der juristischen Person, an der kommunale Gebietskörperschaften beteiligt oder deren Mitglied sie sind, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Dabei sind die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und deren Finanzierung (aufgeteilt nach Eigenanteil, Zuwendung Dritter, Beiträgen und Zuwendungen im Rahmen der Bäderrichtlinie) anzugeben. Die Erklärung muss ansonsten folgende Bestätigung enthalten: "Die Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und die Vorschriften des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind mir bekannt."
- 6.3. Für die gesamte Abwicklung ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH zuständig.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 01.07.2005 außer Kraft.